

Verantwortl. Redakteur: A. D. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
Vierteljährlich; durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.

Anzeigen: die Beiträge oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Zeitungen 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe.

Gesekentwurf betreffend die Änderung der Gewerbeordnung nach den in erster Lesung von der Reichstagskommission gefassten Beschlüssen.

IV.

§ 137.

Arbeiterinnen dürfen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von 8½ Uhr Abends bis 5½ Uhr Morgens und am Sonnabend sowie an Vorabenden der Festtage nicht nach 5½ Uhr Nachmittags beschäftigt werden.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahre darf die Dauer von elf Stunden täglich nicht überschreiten.

Zwischen den Arbeitsstunden muss den Arbeiterinnen eine mindestens einstündige Mittagspause gewährt werden.

Verheirathete Frauen dürfen höchstens zehn Stunden beschäftigt werden.

Wöchnerinnen dürfen während sechs Wochen nach ihrer Niederkunft nicht beschäftigt werden.

§ 138.

Sollen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken beschäftigt werden, so hat der Arbeitgeber vor dem Beginn der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde eine schriftliche Anzeige zu machen.

In der Anzeige sind die Fabrik, die Wochentage, an welchen die Beschäftigung stattfinden soll, Beginn und Ende der Arbeitszeit und der Pausen sowie die Art der Beschäftigung anzugeben. Eine Änderung hierin darf, abgesehen von Verschiebungen, welche durch Erzeugung behinderer Arbeiter für einzelne Arbeitschichten notwendig werden, nicht erfolgen, bevor eine entsprechende weitere Anzeige der Behörde gemacht ist. In jeder Fabrik hat der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass in den Fabrikräumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, an einer in die Augen fallenden Stelle ein Verzeichniß der jugendlichen Arbeiter unter Angabe ihrer Wochentage, sowie des Beginns und Endes ihrer Arbeitszeit und der Pausen ausgehängt ist. Ebenso hat er dafür zu sorgen, dass in den bezeichneten Räumen eine Tafel ausgehängt ist, welche in der von der Zentralbehörde zu bestimmenden Fassung und in deutlicher Schrift einen Auszug aus den Bestimmungen über die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern enthält.

§ 138a.

Wegen außergewöhnlicher Häufung der Arbeit kann auf Antrag des Arbeitgebers die untere Verwaltungsbehörde auf die Dauer von vierzehn Tagen die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren bis zehn Uhr Abends an den Wochentagen außer Sonnabend unter der Voraussetzung gestatten, dass die tägliche Arbeitszeit zwölf Stunden nicht überschreitet. Innerhalb eines Kalenderjahrs darf die Erlaubnis einem Arbeitgeber für mehr als vierzehn Tage nicht erteilt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss den Grund, aus welchem die Erlaubnis beantragt wird, die Zahl der im Betracht kommenden Arbeiterinnen, das Maß der längeren Beschäftigung, sowie den Zeitraum angeben, für welche dieselbe stattfinden soll. Der Bescheid auf den Antrag ist binnen drei Tagen schriftlich zu ertheilen. Gegen die Verfassung der Erlaubnis steht die Beschwerde an die vorgesetzte Behörde zu.

Die untere Verwaltungsbehörde hat über die Fälle, in welchen die Erlaubnis erteilt worden ist, ein Verzeichniß zu führen, in welches der Name des Arbeitgebers und die für den schriftlichen Antrag vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind. Die untere Verwaltungsbehörde kann die Beschäftigung von Arbeiterinnen über sechzehn Jahren, welche kein Hauswesen zu besorgen haben und zum Besuch einer Fortbildungsschule nicht verpflichtet sind, bei den im § 105c, Absatz 1 unter Ziffer 2 und 3 bezeichneten Arbeiten Sonnabend Nachmittags nach 5½ Uhr, jedoch nicht für mehr als vierzig Tage innerhalb eines Kalenderjahrs, gestatten. Die Erlaubnis ist schriftlich zu ertheilen, vom Arbeitgeber zu verwahren.

§ 139.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb einer Fabrik unterbrochen haben, so können Ausnahmen von den in §§ 135, Absatz 2 bis 4, 136, 137, Absatz 1 bis 4 vorgesehenen Beschränkungen auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichsanzeiger zugelassen werden. In dringenden Fällen solcher Art, sowie zur Verhütung von Unglücksfällen kann die untere Verwaltungsbehörde, jedoch höchstens auf die Dauer von vierzehn Tagen, solche Ausnahmen gestatten.

Wenn die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter in einzelnen Fabriken es erwünscht erscheinen lassen, dass die Arbeitszeit der Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeiter in einer anderen als der durch §§ 136 und 137, Absatz 1, 3 und 4 vorgesehenen Weise geregelt wird, so kann auf besonderen Antrag eine anderweitige Regelung hinsichtlich der Pausen durch die höhere Verwaltungsbehörde, im Ueblichen durch den Reichsanzeiger gestattet werden. Jedoch dürfen in solchen Fällen die jugendlichen Arbeiter nicht länger als sechs Stunden beschäftigt werden, wenn zwischen den Arbeitsstunden nicht Pausen von zusammen mindestens einstündiger Dauer gewährt werden.

Die auf Grund vorstehender Bestimmungen zu treffenden Verfügungen müssen schriftlich erlassen werden.

§ 139a.

Der Bundesrat ist ermächtigt:

- 1) die Verwendung von Arbeiterinnen, sowie von jugendlichen Arbeitern für gewisse Fabrikationszwecke, welche mit besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit verbunden sind, gänzlich zu untersagen oder von besonderen Bedingungen abhängig zu machen;

2) für Fabriken, welche mit ununterbrochenem Feuer betrieben werden, oder welche sonst durch die Art des Betriebes auf eine regelmäßige Tage und Nachtarbeit angewiesen sind, sowie für solche Fabriken und Werkstätten, deren Betrieb eine Eintheilung in regelmäßige Arbeitschichten von gleicher Dauer nicht gestattet oder seiner Natur nach auf bestimmte Jahreszeiten beschränkt ist, sine Ausnahmen von in §§ 135, Absatz 1 bis 4, 136, 137, Absatz 1 bis 3 vorgesehenen Fällen den Bestimmungen dieses

gesetzlichen Ansehung der Arbeitsbücher und Belegschaften zu widerhandeln

10) Der § 150 erhält folgenden Zusatz: 4. wer den Bestimmungen des § 120 Absatz 1 oder des auf Grund des § 120 Absatz 3 erlassenen Ortsstatuts zuwidert.

Lanzegegesetzliche Vorschriften gegen die Verleistung der Schulpflicht, nach welchen eine höhere Strafe eintritt, werden durch die Bestimmung unter Ziffer 4 nicht berührt.

Artikel 5.

An Stelle des § 154 der Gewerbeordnung treten folgende Bestimmungen:

§ 154.

Die Bestimmungen der §§ 105 bis 133 finden auf Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken, die Bestimmungen der §§ 105, 106 bis 119, 120a bis 133 auf Gehilfen und Lehrlinge in Handelsgeschäften keine Anwendung.

Die Bestimmungen der §§ 134 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

Die Bestimmungen der §§ 135 bis 139b finden auf Arbeitgeber und Arbeiter in Werftwerken, in Zimmereien und anderen Baubüros, in Werken, sowie in solchen Ziegeleien, über Tage betriebenen Brüchen und Gruben, welche nicht blos vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben werden, entsprechende Anwendung. Darüber, ob die Anlage vorübergehend oder in geringem Umfang betrieben wird, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig.

</

Offene Stellen.

Männliche.

Schneidergeselle verlangt Karlstraße 3, 3 Tr. r.
Bei vor kommenden Schneefällen werden 50 bis 60 Arbeiter zum Schneeschippen verlangt. Zu melden Morgens bis 6 Uhr. **A. Kleist**, Hohenzollernstr. 63. 1 Schneidergeselle auf bestellte Arbeit wird verlangt Grabow a. O., Langestr. 36, III.

Weibliche.

Tücht. Handnäherinnen auf Hosen verl. Frauenstr. 10, II.

Vermietungen.

Wehnungen.

Berzugshälber 3 Stuben mit reichlichem Zubehör, Wasserleitung und Sonnenseite sofort oder später. Preis 24 Mark. Neuestraße 5b I. bei Prinzenhof. Charlottestr. 3 ist e. Wohnung v. 3 Stub. f. 37,50 M. z. 1. Dez. z. v. Näh. 2 Tr. 1.

Westend, Werderstr. 33 sind zum 1. November cr. halb. noch 2 Wohnungen preiswert zu vermieten. Nähres das im Laden.

Krautmarkt 1 3 Stuben nebst Zub. hör 1 Treppenhoch zum 1. Januar 1891 für 30 M. zu vermieten. 1 Wohnung zu vermieten Oberwirg 42.

Fishwerstr. 19, Ruhel. 2 Stub. 2 Stub. u. 26 M. zu verm. grüne Schanze 5, 1 Tr. links.

Stuben.

Wilhelmsstr. 23, 4 Tr. r. e. möbl. Zim. a. 1 o. 2 Her. z. v. 1. ig. Mann f. fr. Schlafstelle Rosengarten 8, 8, 4 Tr. Ein anständiges Mädchen findet billige Schlafstelle Breitestraße 6, Hinterhaus 1 Tr.

1 anst. junger Mann erhält freundl. Schlaf-Zug. Bugenhagenstr. 16, Hof 1 Tr. links.

1 ordentl. Mann f. Schlafst. Rosengarten 8, 8, 1 Tr. 2 ig. Leute f. g. Schlafst. alte Falkenwalderstr. 13, I. Fl. II. I.

Kronprinzenstr. 20, 3 Tr. r. ist e. möbl. Ein freundlich möbliertes Zimmer ist zu vermieten. Friedrichstraße 9, Hinterh. 4 Tr. l.

Ein ordentlicher junger Mann findet Schlafstelle Friedrichstr. 9, Hinterh. IV. I.

3 o. Leute f. g. Schlafst. das i. a. leere Stube in a. ohne Bett z. v. b. Schulze, Grenzstr. 11, 2. Aufg. 1.

Eine alte Frau kann mit einwohnen bei Frau Groth, Lastadie 29, part. links.

Eine leere Stube mit keinem Eingang ist zu vermieten gr. Domstr. 25, vorn 3 Treppen.

Möblierte Hinterstube für 9 Mark zu vermieten. II. Domstr. 19, parterre.

Hollwerk 35, IV, nahe d. Langer Brücke, 1 fl. möbl. Zimmer. Alm. Hof. o. sp. z. vern.

Schlafstelle zu vermieten Rosengarten 75, 3 Tr.

1 Mann f. Schlafst. b. Schmoller, Roseng. 18, 2. Aufg. III.

2 Mann f. g. Schlafst. Louisenstr. 6-7, h. 1 Tr.

Eine alleinstehende Frau kann mit einwohnen.

Thinius, Münchenstr. 8, v. 3 Tr.

Ein ordentlicher Mann findet Schlafstelle Rosengarten 48, vorn 2 Tr.

Lokale etc.

Ein Boden zu vermieten Krautmarkt 1.

Mieths-Gesuche.

Eine kleine Wohnung von 2 Stuben, Kammer, Küche u. Zubehör in der Nähe der Breitenstr. wird zu mieten gesucht v. 1. Januar 1891. Näheres Rosmarinstr. 9, part. links.

Verkäufe.

Gänzlicher **Ausverkauf** von Gold-, Silber-, Korallen- u. Granatwaaren. Wegen Aufgabe derselben u. Vergrößerung meines Uhrenlagers verkaufe ich zu und unterm Fabrikpreis, als Broschen, Ohrringe, Ketten, Armbänder, Colliers und Collaretten, Medaillons, Bestecke, Berloques, Kreuze, Ringe, Manschetten- und Chemiseitknöpfe, ferner als besonderes billig eine Partie Brillantenring und einen Potzen Trauringe von 1-30 Mark.

Reparatur-Werkstatt für alle vor kommenden Reparaturen. Empfiehle gleichzeitig mein großes Uhrenlager zu den billigsten Preisen unter Garantie.

Walter Kusanke, Uhren- und Goldwaarenhandlung, 1 Königsthorpassage 1.

(Bitte genau auf Firma zu achten.)

Betten!! Betten!!

Mehrere Stand sehr gute Betten, Winterüberzieher, Jack-Anzüge, gold. und silberne Herren- u. Damen-Uhren, Ringe, Boutous billig zu verkaufen.

Leihhaus Breitestr. 8, 1 Tr.

Verkauf

von Bettfedern und Dämmen Alschgeberstraße 7.

Wir bringen hierdurch zur Kenntnis des geehrten Publikums, dass wir dem

Königl. Hoflieferanten Herrn

A. Toepfer,

Mönchenstrasse 19,

die „Alleinige Vertretung“ unserer

Nähmaschinen-Fabrikate

und **Universal-Waschmaschinen**, Patent Newburg, für **Stettin** und **Umgegend** übertragen haben.

Herr **A. Toepfer** wird von uns Fabrikaten umfangreiches Lager halten, und solche zu **unseren Fabrikpreisen** verkaufen.

Berlin, den 24. November 1890.

Die Nähmaschinen-Fabrik

Vormalis Frister & Rossmann,

Actien-Gesellschaft.

Mit Bezug auf Obiges empfehle ich die berühmten **Frister** und **Rossmann'schen Nähmaschinen** als passendes Weihnachts-Geschenk.

A. Toepfer, Hoflieferant.

Berliner Unions-Brauerei

Berlin.

Niederlage: Stettin, Vittoriaplatz 2, empfiehlt

Helle Lagerbiere, Münchener Lagerbiere und Pilsener Biere

in Gebinden und Flaschen. Bestellungen werden erbeten Vittoriaplatz 2, Pölsterstr. 93.

Betten, Bettfedern und Dämmen. Betten ab 15,00, 20,00, 25,00, 30,00, 5,00 bis 75,00 nur in neuer guter Füllung. Gute Bettfedern größter Auswahl zu sehr billigen Preisen. **Max Borchardt**, Beutlerstr. 16/18.

Dr. Spranger'sche Magentropfen helfen sofort bei Migräne, Magenkrämpfen, Nebelstein, Kopfschmerz, Leibschmerzen, Versteifung, Magenföhren, Aufgetriebenen, Schwund, Kolik, Ströpfeln etc. Gegen Hämorrhoiden, Hartleibigkeit vorzüglich. Bewirkt schnell und schmerzlos offenes Leib, machen viel Appetit, man vergesse sich überzeugt sich selbst. Zu haben Stettin in den Apotheken a. J. 60 d. Große Jl. (= 5 kleine) a. 2,50 M.

Eichene und sichtene Plankenförmige Metall-Särge, ganz geteilt, halb geteilt und Sämfächer mit innerer und äußerer Decoration liefern sofort

M. Hoppe, Tüddelerstr., Klosterhof Nr. 21.

Pferdedecken,

Regendekken u. Wagenlaternen fertigt billig

Fr. Marquardt, Spezialgeschäft, Louisestrasse 22.

S. Krontal & Söhne,

Möbelfabriken mit Damypbetrieb,

Breitestraße 17.

Gegründet 1832.

Die bedeutenden Erfolge, welche unser Engros-

u. Export-Geschäft, jetzt 600 Arbeiter beschäftigen, nicht nur in Deutschland, auch in über-

seischen Ländern errungen hat, bestimmen uns,

den Detailgeschäft, das durch seine streng reellen

Grundpreise und sein tolantes Entgegenkommen

eine Höhe erreichte, auf der uns zu halten unter

erfreutes bestreben sein wird, ein noch be-

deutend größere Ausdehnung zu geben, und

haben wir deshalb unsere Magazine mit allen

nur erdenklichen Neuentwickelungen, die die Möbel-

Branche bietet.

Ohne Überhebung können wir des-

halb dreist behaupten, daß eine der-

artig reiche Auswahl selbst in keinem

Berliner Möbelgeschäft zu finden ist,

und bitten wir die geehrten Herrschäften,

bei eintretendem Bedarf, bevor sie sich

an eine Berliner Firma wenden,

unseren Magazine die Ehre des

Besuches zu Theil werden zu lassen.

Aus unserem Ausstattungskatalog:

Einrichtung Nr. 2 für 800.

Gutes Zimmer in Nussbaum oder Mahagoni:

1 Sophia, 2 Anteile mit ff. Rücken-

bezug M. 150.

1 Sophatisch mit Stegverbindung 20.

1 gr. Trumeau mit Säulen und Simse 80.

1 Salontisch mit cuivre poli oder Nickelbeschlägen 51.

4 Rohrlehnstühle mit Muscheln 40.

Wohnzimmer in Nussbaum:

1 bequemer Herren-Divan mit gutem

Fantaisiestoff M. 60.

1 gr. Ausziehtisch 22.

1 hoher Siegel mit Schranken 57.

1 Rohrstuhl 18.

1 Kleiderstorch mit cuivre poli Beckl. 45.

1 Rüttisch do. 13.

Schlafzimmer:

2 hohe Bettstellen, Gründelz, nussbaum

polst., mit guten Springfedern-

tragen und Kleistoffen 108.

1 nussbaum Wächtlisch mit Marmor 30.

1 " Nachttisch mit do. 17.

1 " Wächtlisch mit cuivre poli 48.

2 Robrtische 9.

Küche:

1 gr. Küchenstorch M. 21.

1 do. Küchenstisch 8.

1 Küchenkast 3.

800. Einrichtungen von M. 400 bis 30,000.

Unbedingte Garantie.

Möbelstoffe, Tapeten zu fabrikpreisen.

Ohne Konkurrenz hinsichtlich billiger Preise

für reelle Möbel.

S. Krontal & Söhne.

Gegründet 1832.

Prämiert mit der großen goldenen Medaille.

Breitestraße 17, im eigenen Geschäftshause.

Ausverkauf von Pferdedecken.

Wegen Aufgabe dieses Artikels

stelle Decken zu und unter Selbst-

kostenpreis zum Ausverkauf.

J. E. Jonas,

Schulzenstraße 26-28.

Ausverkauf von Weihnachtbaum - Confect,

Qualität I, reizende Neuheiten, delikat

im Geschmack, c. 440 Stück enthalten, gegen

Naehnahme, Kiste berechnet nicht. Wiederver-

käufer sehr empfohlen, bei 10 Kistchen 1 gratis

Zuckerwaarenfabrik.

Mah. Spiegel, eis. Schmortopf, neu, mittelgr., zu verkaufen Lindenstr. 16, 4 Tr. links.
Wer an kalten Füßen leidet, benutze die sich bewährenden

Zoofahsöhlen,
welche in jeder Größe auf Lager hält die
Drogerie Max Schütze,
II. Domstraße 20.

Militär-Bilder
für Infanterie und Kavallerie ohne Köpfe, vachvoll,
Prorebild auf Wunsch, empfiehlt billigst
L. Keseberg, Hofgärtner.

Gummi-Artikel.
Neueste Pariser Spezialitäten empfiehlt in
bekannter Gute Magdeburger Patent-Gummiwaarenfabrik Magdeburg.
(Verband distrikt.) Spezial-Breisliste gegen
10 Pf. Porto gratis.

Aecht. Crème Simon,
„ Puder Simon,
„ Savon Simon,
ausgezeichnete Präparate zur Erzielung eines weichen
und zarten Teints, empfiehlt
Parfümerie Max Schütze,
II. Domstraße 20.

Formulare
zu
Arbeitsbescheinigungen
auf Grund des Invaliditäts- und
Altersversicherungs-Gesetzes sind
zu haben in
R. Grassmann's
Papierhandlung,
Kirchplatz 4 und Schulzenstr. 9.

28 goldene und silb. Medaillen und Diplome.
Spielwerke
4-200 Stücke spielen; mit oder ohne Expression,
Mandoline, Trommel, Glocken, Himmelsstimmen,
Gastagneten, Harfenpiel etc.

Spieldosen
2-16 Stücke spielen; ferner Neccefaire, Cigarren-
räder, Schweißhänschen, Photographicalurms,
Schreibzeuge, Handschuhkästen, Briefbeschwerer,
Blumenvasen, Zigaretten-Club, Tabakdosen, Ar-
beitsstäbe, Flaschen, Bleistifte, Stühle etc. Alles
mit Wurst. Seitst das Neueste und Vor-
züglichste, besonders geeignet zu Weihnachts-
Geschenken, empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).
Nur direkter Bezug garantirt Echtheit; illus-
trirte Preislisten sende franco.

Prima deutschen
Schweizer-Käse
pr. Pf. 80 d. empfiehlt
Otto Winkel,
Breitestraße 11.

Gummischuhe,
Regenschirme
in guter Qualität zu billigen
Preisen empfiehlt
Joh. Wilh. Becker A. May Nachf.

Stargarder
Seifen-Niederlage
(Moritz Ephraim),
Fischmarkt 8-9,
empfiehlt
grüne u. gelbe Tafelsoaps a Pf. 20,3, 5 Pf. 0,90,3,
(gut wohlriechend)
beste ausgetr. Hauss. I a Pf. 0,34, 3, 5 Pf. 1,60, 3,
II a 0,25 5 1,10
Kaltwasser. a 0,30 5 1,40
weiße Schnitzel. a 0,20 5 0,95
Glyc.-Abfall- Toilette a 0,35 5 1,60 und
und sämmtliche Waschartikel zu Fabrikpreisen.

Kugel-Kaffeebrenner
jeder Größe (mit Probesieher). **Messapparate**
Reichsайд für alle Hüftläsionen.
Adolf Spinner, Offenburg (Baden)

Im **Leihhaus Krautmarkt 1**
findt gute Winter-Uberzieher,
Mäntel, Herren- und Damen-
Uhren, Wäsche, Bettw. billig zu ver-
kaufen.

Bitte lesen Sie hier!

Amtl. November wurde am Berliner Thor ein großer
Central-Bazar für Herren-Artikel
neu eröffnet, in dem man folgende Artikel in größter
Auswahl, elegant, gut und was die Hauptfache
ist, sehr billig kaufen wird, d. B.

Winter-Uberzieher, Hute, Stiefel,
Wollene Wäsche, Schuhe, Strümpfe,
Arbeiter-Wäsche, Schirme, Röcke,
Chemiseffets, Krägen, Filz- und Lederschuhe.
Wer darin etwas braucht, spart viel Geld, wenn er
es bei uns kauft.

Alle Sorten Gläser 0,35 M. **Walter Kusanke,**
Uhr- u. Chronometermacher,
Königsthorpassage 1.

Große Auswahl.
Gold. Damen-Rint. v. 25 M.
Herren-Rint. v. 17 M.
Süß. Cylind. - Rint. v. 17 M.
Nadel-Schlüssel-Gul-Uhr. v. 7,50.
Regulatoren, 14 Tage gehend,
von 15 M. an.
Reparatur-Werkstatt.

Im Sorgmagazin Rosengarten 13,
findt alle Sorten Särge und Leichenanzüge zum billigsten
Preis vorrätig.
Rob. Koberling, Tischlermeister.

Große Auswahl von böhmischen
Bettsedern u. Dänen, fertig. Betten,
Steppdecken, Bezügen, Laken, Matratzen
und Strohsäcken zu außallend bill. Preisen.
J. Ephraim Wwe.,
Frauenstraße 82.

Gustav Regel, STETTIN.

Special-Geschäft für Lampen und Beleuchtungs-Gegenstände.

Größtes Lager in Kron'euchtern, Wandleuchtern, Armleuchtern, Ampeln, Tisch- und Hängelampen.

Grosser Bazar für Hochzeits- u. Gelegenheits-Geschenke.

Magazin für Haus- und Kücheneinrichtungen.

Johs. Gogel's

Fabrik u. Contor: **Bogislavstr. 6.** Möbelmagazin Fabrik u. Contor: **Bogislavstr. 6.**
(Telephon Nr. 583).

empfiehlt Möbel, Spiegel und Polsterwaaren von der einfachsten bis zur elegantesten Ausführung unter mehrjähriger Garantie zu billigsten Preisnotirungen.

Ganze Zimmereinrichtungen und Wohnungsausstattungen von 300 Mark an bis zu den höchsten Preisen.

NB. Sämtliche Möbel sind in meiner Fabrik angefertigt.

Neueste Tuchmuster

franco an Jedermann.

Ich versende an Jedermann, der sich per Postkarte meine Collection bestellt, freude eine reichhaltige Auswahl der neuesten Muster für Herrenanzüge, Überzieher, Juppen und Regenmäntel, ferner Proben von Jagdstoffen, forstgrauen Tuchen, Feuerwehrtuchen, Billardtischen und Libre-Tuchen etc. und lieferne noch ganz Nord- und Süddeutschland Alles franco — jedes beliebige Maß — zu Fabrikpreisen, unter Garantie für mustergute Ware.

Zu 2 Mark 50 Pf.
Stoffe — Zwirnburglin — zu einer dauerhaften Hose, klein karriert, glatt und gestreift.

Zu 4 Mark 50 Pf.
Stoffe — Lederburglin — zu einem schweren, guten Buglunanzug in hellen und dunklen Farben.

Zu 3 Mark 90 Pf.
Stoffe — Präsent — zu einem modernen, guten Überzieher, in blau, braun, olive und schwarz.

Zu 7 Mark 50 Pf.
Stoff — Kammgarnstoff — zu einem feinen Sonntags- anzug, modern karriert, glatt und gestreift.

Zu 3 Mark 50 Pf.
Stoffe — Loden oder glattes Tuch — zu einer dauerhaften guten Juppe in grau, braun, frohgrün etc.

Zu 5 Mark 50 Pf.
Stoffe — Velour-Burglin — zu einem modernen, guten Anzug in hellen und dunklen Farben, karriert, glatt und gestreift.

Zu 5 Mark.
Stoffe — schwarzes Tuch — zu einem guten schwarzen Tuch-Anzug.

Reichhaltige Auswahl in farbigen und schwarzen Tuchen, Burglins, Cheviots und Rammingarnstoffen von den billigsten bis zu den höchsten Qualität zu Fabrikpreisen.

H Ammerbacher, Fabrik-Depot,

Augsburg.

Berlin W., Leipzigstr. Nr. 22 **J. L. Rex** Berlin W., Leipzigstr. Nr. 22

(früher Jägerstrasse 49/50.)

Thee's neuester Ernte.

Souchong a Pfund Mk. 2,00, 2,50, 3,00, 4,00, 5,00
und 6,00.

Moning Congo a Pfund Mk. 2,00, 2,50, 3,00, 4,00, 5,00
und 6,00.

Melange (aus Souchong, Congo und Pecco) a Pfund Mk. 4,00, 5,00 und 6,00.

Thee-Grus a Pfund Mk. 2,00, 2,40 und 3,00.

Ferner: Indische Thee's, sowie Indisch-chinesische Mischungen a Pfund Mk. 2,00, 2,50, 3,00, 4,00 und 6,00.

Ausführliche Preislisten meiner sämtlichen Theesorten wie Muster jederzeit franco und gratis.

Niederlagen in den meisten Städten Deutschlands.

Rex'sche Thees offerirt die Pelikan-Apotheke, Reisschlägerstr. 6.



Kinder- und Krankenwein.

Lubowitsch'scher Tolayer Sanitäts-Wein, jetzt 1876er Auslese, erstes Gewächs, aus der altholzlichen Gährung des Traubensaftes gewonnenes Naturprodukt, wegen seiner hygienischen und tonischen Eigenschaft ärztlich anerkannt, einziger starkender Ungar-Wein aus der Deister-Ungar. Weinhandels-Gesellschaft Julius Lubowitsch & Co., Berlin-Wien, unter amtlicher Analyse der Kaiserl. Königl. Deister-Ungar. Verkaufsstation für Weine von Professor Dr. L. Roessler, Wien, ist zu beziehen in Stettin aus der Apotheke zum Greif, Lindenstraße 30.

Konzessioniertes Leih-Haus gr. Wollweberstr. 40, I.
Annahme von Brillanten, Gold, Silber, Uhren, Wäsche, Waarenposten zu gesetzmäßigen Zinsen.

Entbindungs- und Frauen-Heilanstalt von Dr. med. Siegfried Herzberg, BERLIN S., Boeckh-Str. 25, I.

Persönliche Auskunft Markgrafenstr. 34 von 4-6 Uhr Nachm.
Auskünfte werden bereitwilligst ertheilt und Prospekte übersandt.

Rob. Th. Schröder, Bankgeschäft
Stettin.

(Erigiert 1870.) Telegramm-Adresse: **Schröderbank**.
hält Preuß. Staatsanleihen, Pfandbriefe, Real-Obligationen, Österreichisch-Ungar. Russische und andere Staatspapiere stets vorrätig.

Billigste und courante Ausführung von Aufträgen für die Berliner Börse.

Discont-Verkehr für Geschäftsleute und Industrielle.

Gewährung von Darlehen auf Wertpapiere und andere Sicherheiten.

Annahme von baaren Depositen gegen Verzinsung je nach Kündigung. Einlösung aller Coupons und Dividendensteile stets kostenfrei, sowie Kontrolle verloosbarer Wertpapiere.

Kostenfreie Aufbewahrung von Wertpapieren offen oder in geschlossenen und verriegelten Paketen.

Briefliche sachverständige Auskunft wird auf jede Anfrage bereitwilligst ertheilt.

Allgemeiner Deutscher Versicherungs-Verein.

- Berlin. Juristische Person. Stuttgart. —

Filialedirection: Anhaltstrasse 11. Generaldirection: Uhlandstrasse 5.

Wichtig für jeden Hausbesitzer!

Die Haftbarkeit der Hausbesitzer für die peinlichen Nachtheile, welche dadurch entstehen können, daß vorübergehende oder im Hause verlebende Personen von einem Körperlichen Unfall betroffen oder daß durch die Schuld der Hausbesitzer wertvolle Gegenstände zerstört oder beschädigt werden, erfordert in neuerer Zeit weit höhere Beachtung als früher, weil sich die Fälle tatsächlich mehren, in welchen Hausbesitzer durch richterliche Entscheidung zur Zahlung bedeutender Entschädigungen summen an Beschädigte verurtheilt werden. Einem Schutz gegen diese Gefahren bietet die

Haftpflicht-Versicherung

Allg. Deutschen Versicherungs-Vereins in Stuttgart.

Die Versicherung wird von den Vorständen der Hausbesitzer-Vereine angelegentlich entwöhnt; sie ist mit kaum neuwertiger Kosten verbunden, indem die Jahres-Prämie für Körperverletzung pro 1000 M. des Mietsherrnträffens nur 1-2 M. beträgt.

Am 1. Januar 1890 bestanden in sämtlichen Abtheilungen des Vereins 60,096 Versicherungen.

Prospekte und Versicherungsbedingungen werden sowohl von der Direktion als sämtlichen Vertretern des Vereins stets gratis abgegeben.

Zur Gewinnung von Mitgliedern werden in allen Städten weitere Agenturen errichtet und wollen sich Bewerber diesbezüglich an die Generaldirection wenden.

Die Sub-Direktion Stettin: Walter Christ, Elisabethstr. 63, 64.

Börsen-Speculation

mit beschränktem Risico.

Mit nur 500 Mark Einlage kann man an einer größeren Börsen-Speculation mit begrenztem Verlust und unbegrenztem Gewinn teilnehmen. Prospelt wird franco zugestellt.

Eduard Perl, Bankgeschäft, Berlin, Kaiser-Wilhelmstrasse 4.

Die einzige große Modenzeitung, welche alle 8 Tage erscheint, ist

Der Bazar

Illustrierte Damen-Zeitung für Mode und Handarbeit.

Abonnementspreis = 2½ Mark = vierteljährlich.

Der Bazar übertrifft an Reichhaltigkeit jedes andere Modenblatt.

Alle Postanstalten und Buchhandlungen nehmen jederzeit Abonnements an.

Probe-Nummern versendet auf Wunsch unentgeltlich die Administration des "Bazar" Berlin SW.

Um das "Berliner Tageblatt" gründlich kennen zu lernen,

nehme man gefälligst ein Probe-Abonnement auf den Monat Dezember für 1 M. 75 Pf. bei dem nächstgelegenen Postamt.

Das "Berliner Tageblatt" nebst Handels-Zeitung liefert außer seinem reichen und gediegenen Inhalt (täglich 2 mal als Morgen- und Abendblatt, auch Montags) währendlich folgende 4 wertvolle Beiblätter: Das illustrierte Blatt "Ull", — das bunte Sonntagsblatt "Leichholz", — die feinillustrirte Montagsbeilage "Der Zeitgeist", — Mitteilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft. Alle neu hinzutretenden Abonnenten wird der bis 1. Dezember abgedruckte Teil des hochinteressanten Romans von

Ernst von Waldow "Tristan und Isolde"

gratis und franco nachgeliefert!!